

Hofhebung durch B-Plan 67

S T A D T
R I N T E L N

B E B A U U N G S P L A N
N R. 19

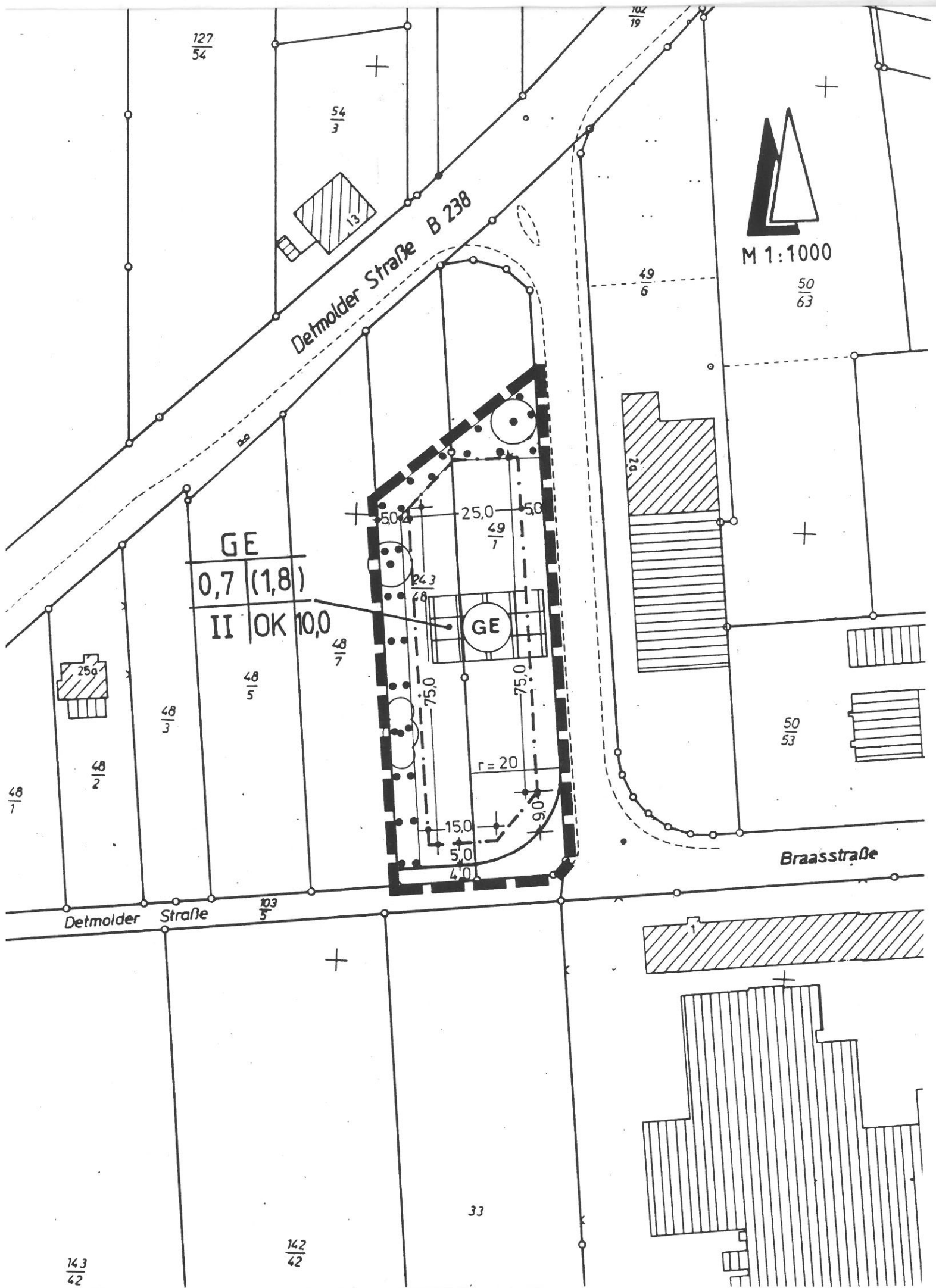
I N D U S T R I E G E B I E T S Ü D
1. V E R E I N F A C H T E Ä N D E R U N G

O R T S T E I L R I N T E L N

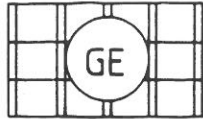
R E G. - B E Z. H A N N O V E R

L A N D K R E I S S C H A U M B U R G

M A ß S T A B 1 : 1 0 0 0 F L U R 1 8



PLANZEICHENERKLÄRUNG



Art der baulichen Nutzung

Gewerbegebiet

Maß der baulichen Nutzung

0,7

Grundflächenzahl GRZ

(1,8)

Geschoßflächenzahl GFZ

II

Zahl der Vollgeschoße

OK

Höhe baulicher Anlagen (Höchstgrenze)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

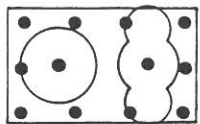


Baugrenze

Verkehrsflächen



Straßenverkehrsfläche



Umgrenzung von Flächen mit Bindungen
für Bepflanzungen von Bäumen und
Sträuchern

Sonstige Planzeichen



Geltungsbereichsgrenze

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1) In dem Gewerbegebiet (GE) dürfen nur Anlagen und Betriebe mit einem flächenbezogenen Schalleistungspegel von max. 57 dB(A)/qm tagsüber und max. 42 dB(A)/qm nachts errichtet und betrieben werden. Schallminderungen durch Abschirmung (z.B. entsprechende Hallenanordnungen, Wände oder Wälle) sind bei der Berechnung der Flächen-Schalleistungspegelwerte nicht berücksichtigt. Sie können jedoch im konkreten Einzelfall zur Erhöhung der zulässigen Pegelwerte berücksichtigt werden. Umverteilungen der flächenbezogenen Schalleistungspegel - z.B. Zuschlag des Anteils "akustisch" nicht genutzter zu stärker genutzten Flächen - sind möglich.

- 2) Das Plangebiet liegt in der Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes "Rintelner Wiesen". Mit Rücksicht auf die Sicherheit der Wassergewinnung soll die Änderungsfläche im Zusammenhang mit der Bebauung wie die Schutzzone II behandelt werden.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 08.11.1990 dem vereinfachten geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 29.06.1990 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 31.07.1990 gegeben.

Rinteln, den 09.11.1990

..gez. Büthe.....
Stadtdirektor

L.S.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 06.12.1990 angezeigt worden.

Stadthagen, den 25.02.1991

Az.: 6170 01/03/19-1.Ä
Landkreis Schaumburg
Der Oberkreisdirektor
i.A.

L.S.

gez. Teubner.....

Für die ..1... vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB unter Auflagen / ~~mit Maßgaben~~ / ~~mit Ausnahme der durch~~ ~~kenntlich gemachten Teile~~ nicht geltend gemacht.

Rinteln, den 15.03.1991

..gez. Büthe.....
Stadtdirektor

L.S.

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom 25.02.1991..... (Az.: 617001/03/19-1.Ä.....) aufgeführten Auflagen / ~~Maßgaben~~ / ~~Ausnahmen~~ in seiner Sitzung am 16.05.1991..... beigetreten. Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom..... bis..... öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am..... ortsüblich bekanntgemacht.

Rinteln, den 21.05.1991

..gez. Büthe.....
Stadtdirektor

L.S.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß §
12 BauGB am 12.06.1991 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk
Hannover bekanntgemacht worden.
Sie ist damit am 12.06.1991 rechtsverbindlich geworden.

Rinteln, den 20.06.1991

gez. Bütke
.....
Stadtdirektor

L.S.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Rinteln, den

.....
Stadtdirektor

L.S.

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Rinteln, den

.....
Stadtdirektor

L.S.